

Stadt Zug
Stadtrat

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Sitzung vom 13. Dezember 2016
Beschluss Nr. 754.16

Präsidialdepartement

Politische Rechte: Ergänzungswahl Friedensrichter-Stellvertreterin/Friedensrichter-Stellvertreter der Stadt Zug für den Rest der Amtsperiode 2013 – 2018; 2. Wahlgang, Stille Wahl

Bei der Ersatzwahl am 27. November 2016 für die Friedensrichter-Stellvertreterin bzw. den Friedensrichter-Stellvertreter erreichte keine Kandidatin bzw. kein Kandidat das absolute Mehr. Deshalb wurde für den 22. Januar 2017 ein 2. Wahlgang angeordnet.

Für den 2. Wahlgang ist bei der Stadtkanzlei Zug fristgerecht bis Montag, 5. Dezember 2016 folgender Wahlvorschlag eingegangen:

- Roland Frei, 1964, Jurist und Berufsschullehrer, Tellenmattstrasse 45a, 6317 Oberwil

Roland Frei ist somit einziger Kandidat für das Amt der Stellvertretung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für den Rest der Amtsdauer 2013 – 2018. Gestützt auf § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) ist Roland Frei folglich als in stiller Wahl per 1. Januar 2017 für gewählt zu erklären.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für das Amt der Friedensrichter-Stellvertreterin bzw. des Friedensrichter-Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode 2013 - 2018 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in stiller Wahl für gewählt erklärt: Roland Frei, 1964, Jurist und Berufsschullehrer, Tellenmattstrasse 45a, 6317 Oberwil.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.

3. Gegen Ziff. 1 dieses Beschlusses kann gestützt auf § 67 WAG innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Direktion des Innern des Kantons Zug, Verwaltungsgebäude am Postplatz, Postfach, 6301 Zug
 - Roland Frei, Tellenmattstrasse 45a, 6317 Oberwil
 - Friedensrichter, Johannes Stöckli (intern)
 - Stadtkanzlei

Stadtrat von Zug
Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber